



Regelung des Flugplatzverkehrs für den Verkehrslandeplatz Worms EDFV

Gemäß § 22 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der derzeit gültigen Fassung wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs auf dem Verkehrslandeplatz Worms (EDFV) folgende Regelung getroffen:

1. Allgemeines

- 1.1 Bei Anflügen ist spätestens 5 Minuten vor Erreichen des Verkehrslandeplatzes Sprechfunkverbindung mit der Flugleitung (Worms-INFO) aufzunehmen. Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft aufrecht zu erhalten.
- 1.2 Platzrunden sind entsprechend der im Luffahrthandbuch (AIP VFR) veröffentlichten Sichtanflugkarte zu fliegen/durchzuführen. Ultraleichtflugzeuge und Hubschrauber haben dabei die für den Motorflug vorgesehene Platzrunde zu fliegen.
- 1.3 Flugbetrieb (Start / Landung) ist nur zulässig, solange / soweit der Zustand der Flugbetriebsflächen eine sichere Abwicklung gewährleistet.
- 1.4 Gleichzeitige Starts / Landungen auf die Asphalt- und Graspiste sind verboten.
- 1.5 Die in der Umgebung des Landeplatzes liegenden Ortschaften, sind lärmempfindliche Gebiete. Der Überflug mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen, insbesondere von Worms, Bobenheim-Roxheim und Klein-Niedesheim, ist möglichst zu vermeiden (Ausnahme: Platzrundenflüge).
- 1.6 Soweit möglich sind Direktanflüge durchzuführen.
- 1.7 Die westlich und östlich des Flugplatzes verlaufenden Straßen (L523 und B9) dürfen nicht unter 380 ft MSL überflogen werden.

2. Örtliche Flugbeschränkungen

- 2.1 Der Flugplatz Worms unterliegt den Bestimmungen der Landeplatzlärmschutz-Verordnung.
- 2.2 Darüber hinaus sind an Sonn- und Feiertagen zwischen 13:00 und 15:00 Uhr Ortszeit keine wiederholten Platzrundenflüge zulässig. Landungen der in Worms gestarteten motorgetriebenen Luftfahrzeuge dürfen in dieser Zeit erst nach mindestens 60 Minuten Flugzeit erfolgen. Dies gilt auch für wiederholte Anflüge ohne Aufsetzen.
- 2.3 Für Platzrundenflüge werden nicht mehr als maximal 4 Luftfahrzeuge gleichzeitig zugelassen, wobei die am Flugplatz ansässigen Flugschulen Vorrang erhalten. Wiederholte Platzrundenflüge von nicht am Flugplatz Worms stationierten Luftfahrzeugen bedürfen generell der Zustimmung der Flugleitung/Luftaufsichtsstelle.

3. Motorgetriebene Luftfahrzeuge

- 3.1 Motorgetriebene Luftfahrzeuge dürfen nicht starten und / oder landen, wenn die

gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflugzeugschleppwinde in Betrieb ist oder die an der Segelflugstartstelle vorhandene Scheibe rot anzeigt.

- 3.2 Die Benutzung der Graspiste bedarf der vorherigen Zustimmung der Flugleitung.
- 3.3 Auf der Graspiste darf kein Flugbetrieb (motorgetrieben) durchgeführt werden, wenn dort Windenseile ausliegen.
- 3.4 Sofern am Platzrundenverkehr auch Motorsegler teilnehmen, können diese im Einzelfall von der Flugleitung auf die Graspiste, und damit in die nördliche Platzrunde (Segelflugplatzrunde) verwiesen werden.
- 3.5 Bei Start und Landung sollte möglichst der Landescheinwerfer eingeschaltet sein, wegen der Gefahr von Vogelschlag.

4. Segelflugbetrieb

- 4.1 Windenstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Betriebsfläche einschließlich der umgebenden Sicherheitsstreifen frei von Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Personen und sonstigen Hindernissen ist, sich kein Luftfahrzeug im unmittelbaren An- bzw. Abflug befindet und auf der Winde ein gelbes Warnblinklicht in Betrieb ist.
- 4.2 Zwischen Startstelle und Startwinde muss eine Sprechverbindung (kein Flugfunk) bestehen. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass eine Sprechverbindung zwischen Startstelle und Flugleitung besteht.

5. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die vorstehende Regelung des Flugplatzverkehrs können nach § 58 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.V.m. § 22 und § 44 LuftVO (in den jeweils derzeit gültigen Fassungen) als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

6. Schlussbestimmungen

Diese Regelung des Flugplatzverkehrs tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) in Kraft.

NfL I 83/96 und NFL I 94/00 werden mit Inkrafttreten dieser NFL aufgehoben.

Hahn-Flughafen, 22.06.2022
Az.: VIII-4.12.4.13.4.12/22
Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Oliver Wermann
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen